



AFQS
FSKV

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE DES QUILLEURS SPORTIFS
FREIBURGER SPORTKEGLER-VERBAND

SPORTREGLEMENT FSKV

AUSGABE 2008

Sportreglement

Zusätzlich zum schweizerischen Sport-, Wettkampf- und Sperrereglement erlässt der FSKV nachstehende Bestimmungen betreffend der Meisterschaften, der sektionsinternen Klassemente sowie der kantonalen, westschweizerischen und schweizerischen Wettkämpfe.

A. Meisterschaften

1. Für die Organisation und Durchführung einer Meisterschaft ist der jeweilige Klub, die Seniorenvereinigung oder das Kantonalkomitee zuständig und verantwortlich.
2. Alle Änderungen (auch Annulationen) gegenüber dem Schweizerischen Sportkalender sind dem kantonalen Sportpräsidenten vor der Ausschreibung in der Sportkeglerzeitung zu melden.
3. Die in den Publikationen vermerkten Angaben sind für den Klub verbindlich.
4. Die in der Ausschreibung angegebenen Öffnungszeiten der Bahnen dürfen verlängert, aber nicht gekürzt werden. Verlängerungen der Wettkampftage müssen dem kantonalen Sportpräsidenten gemeldet werden.
5. Die Meisterschaft mit einem 200er Wurfprogramm auf einer 2er-Bahn muss über wenigstens 12 Spieltage, jene auf einer 4er-Bahn über wenigstens 9 Spieltage, wovon jeweils 2 Wochenende gehen.
6. Eine Meisterschaft kann ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des kantonalen Sportpräsidenten frühestens 10 Tage vor deren Beginn vorgespield aber nicht nachgespielt werden.
7. Plauschkegler dürfen die Bahnen erst benutzen, wenn der letzte Meisterschaftsteilnehmer des Tages sein Programm zu Ende gekegelt hat.
8. Der organisierende Klub wird nach Möglichkeit nicht erst am letzten Tag spielen.
9. Die mittels dem SSKV Computerprogramm erstellte Rangliste ist am Ende einer Meisterschaft unverzüglich dem kantonalen Sportpräsidenten zu übermitteln, welcher diese an den SSKV und die Redaktion des Sportkeglers weiterleitet.
10. Kann ausnahmsweise das SSKV Programm nicht benutzt werden, ist die Rangliste spätestens 5 Tage nach Meisterschaftsschluss im Format A4 (keine Reduktionen) einzusenden:
 - in 5 Exemplaren an den kantonalen Sportpräsidenten
 - in 1 Exemplar an die Redaktion der Sportkeglerzeitung, gemäss den Richtlinien des SSKV.
11. Der Versand der Kranzkarten, Auszeichnungen und Ranglisten hat spätestens 3 Wochen nach Meisterschaftsschluss zu erfolgen.
12. Die Standblätter sind infolge eventueller nachträglicher Reklamationen bis zum Jahresende aufzubewahren.

B. Kategorien- und Klubklassemente

1. Für diese Rangierung zählen alle durch die Klubs, die Seniorenvereinigung und die Sektion 25 durchgeführten Meisterschaften, die Westschweizer Einzelmeisterschaft sowie allfällige auf Freiburger Bahnen organisierte sektionsfremde Meisterschaften, wobei bei diesen letztgenannten die GV entscheidet. Wird die WEMS von einem andern UV als dem FSKV organisiert, zählen die Resultate dieses Wettkampfes nur für das Einzelklassement.
2. Gewertet werden nur Meisterschaften mit einem 200er Wurfprogramm, wovon 100 ins Volle und je 50 Kranz- und Babelispick. Programme nach freier Wahl der Klubs.
3. Auf einer 4er-Bahn werden die 100er, 80er und 60er Programme auf den Bahnen 1 und 2 gespielt.
4. 2 Streichresultate bis 10, 3 Streichresultate ab 11 und 4 Streichresultate ab 15 Meisterschaften.
5. Besteht beim Schlussklassement Punktegleichheit, entscheiden vorerst die besseren Klassierungen, und falls dann noch nötig, die höheren Streichresultate.
6. Für die Kategorien A1 und A2 beträgt die Wertung 15-1 Punkte, und für die übrigen Kategorien je nach Bestand 10-1 oder 5-1 Punkte (maximal 15 Punkte).
7. Die 3 Erstplatzierten jeder Kategorie erhalten eine Auszeichnung.
8. Die Doppelmitglieder werden gleich rangiert wie jene der Muttersektion 25. Sie können demzufolge auch Kategoriensieger werden.
9. Der Titel eines Freiburger Meisters wird nur einmal vergeben und geht an den Erstplatzierten des Schlussklassements zur Ermittlung der Kantone- und der Westschweizermannschaft.

C. Kantonemannschaft

1. Für die Ermittlung der Kantonemannschaft zählen die gleichen wie unter Punkt B erwähnten Meisterschaften, wobei hier nur die Keglerinnen und Kegler mit einem 200er Wurfprogramm rangiert werden und zwar in einem einzigen Klassement.
2. Es werden nur Mitglieder der Muttersektion 25 rangiert.
3. Die Wertung beträgt 25-1 Punkte.
4. Die 8 Erstplatzierten des Schlussklassements nehmen auf den Kegelbahnen am Austragungsort des Kantonewettkampfes an einer internen Ausscheidung teil, wobei sich die 6 Besten für den Kantonewettkampf qualifizieren. Der Trainingsmodus wird vom Mannschaftsführer bestimmt.
5. Nimmt ein von den ersten 8 für die Kantonemannschaft qualifizierter Spieler ohne schwerwiegende Gründe (Beruf, Krankheit, Unfall, Militär etc.) nicht an den Ausscheidungen teil, hat er auch keine Berechtigung in der Coupe Romande-Mannschaft zu spielen.

D. Westschweizer Cup (Coupe Romande)

1. Hier gilt der gleiche Modus wie bei Punkt C, Ziffer 1-3.
2. Die Mannschaft für den Westschweizer Cup wird durch die 2 beim internen Qualifikationsverfahren für die Kantonemannschaft Ausgeschiedenen, und durch die im Schlussklassement auf den Rängen 9-12 platzierten Keglerinnen und Kegler gebildet.

E. Cup der Nachwuchsspieler (Coupe des Espoirs) und andere Auswahlwettkämpfe

1. Die Sportkommission bestimmt die Zusammensetzung der Nachwuchsspieler-Mannschaft (falls wieder aktiviert) und allfälliger anderer regionaler Auswahlmannschaften.

F. Kantonale Klubmeisterschaft

1. Die Klubs werden in ungefähr zwei gleich grosse Gruppen eingeteilt. Massgebend sind die 5 punkthöchsten Mitglieder nach SSKV.
2. Alle auf der Klubliste aufgeführten Mitglieder bezahlen den Einsatz, sind spielberechtigt und haben gegebenenfalls Anrecht auf die Auszeichnung.
3. Wenn weniger als 5 Spieler kegeln, wird dieser Klub nicht in die Wertung aufgenommen.
4. Für die Wertung zählen die ersten 100 Würfe aller unter Punkt B 1 und B 2 aufgeführten Meisterschaften. Die Resultate der Kategorien AK (ohne HC-Punkte) und jene der Junioren werden mit dem Faktor 1,75 multipliziert.
5. Pro Kategorie sind 40% aufgerundet aller teilnehmenden Klubs auszeichnungsberechtigt.
6. Gewertet werden die 5 besten Ergebnisse. Bei eventueller Punktgleichheit sind die Anzahl Tiefwürfe entscheidend. Die Wertung beträgt 6/4/3/2/1 Punkte.
7. Ein neu in den Klub eingetretenes Mitglied ist erst 2 Monate nach der Anmeldung an den kantonalen Sportpräsidenten teilnahmeberechtigt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Keglerinnen und Kegler der Anfängerkategorien, welche ohne Wartefrist spielberechtigt sind.

G. Kantonaler Einzelcup

1. Dieser Wettkampf wird nach der Cupformel in zwei Gruppen ausgetragen, welche durch die Sportkommission bestimmt werden.
2. Nur die Mitglieder der Muttersektion 25 sind startberechtigt.
3. Das Programm wird von der Sportkommission festgesetzt.
4. Die 4 Ersten beider Gruppen erhalten eine Auszeichnung.
5. Die Verlierer der Halbfinals werden beide auf Rang 3 klassiert.
6. Der Sieger, oder bei Verhinderung der Nächstplatzierte, vertritt unsere Sektion am schweizerischen Einzelcupsieger-Final.
7. Der Austragungsort des Einzelcups ist turnusgemäss bestimmt. Im Verhinderungsfalle sind Verschiebungen möglich.

H. Weihnachtscup

1. Mit dem Weihnachtscup, dem dazugehörigen Familienabend verbunden mit den Preisverteilungen, wird das Sportjahr abgeschlossen.
2. Das Wurfprogramm wird vom erweiterten Kantonalvorstand festgelegt. Das obligatorische Wurfprogramm der Kat. AK (ohne HC-Punkte) und der Junioren beträgt 60 Würfe und wird auf die festgelegte Wurfzahl der übrigen Teilnehmer aufgewertet. Auch Nichtmitglieder ab 65 Jahren können auf Wunsch das AK-Programm kegeln. Das Startgeld bleibt für 60 Würfe das gleiche wie für alle übrigen Teilnehmer.
3. Die Mitglieder des FSKV, Doppelmitglieder und Nichtmitglieder sind startberechtigt.
4. Jeder Teilnehmer erhält einen Preis. Der Einkauf der Preise erfolgt durch den veranstaltenden Klub.
5. Der organisierende Klub erhält eine Entschädigung für die Unterhaltung, den Fotografen sowie die Blumen für die Kategoriensieger und den Freiburger Meister. Diese wird von der GV festgesetzt.
6. Das Startgeld ist ausschliesslich für die Kegelbahnmiete und den Einkauf der Preise bestimmt.
7. Der Menü-Vorschlag und der diesbezügliche Preis sind vom Kantonalvorstand zu genehmigen.
8. Der Austragungsort des Weihnachtscups ist turnusgemäss bestimmt. Im Verhinderungsfalle sind Verschiebungen möglich.

Dieses Sportreglement wurde an der Generalversammlung vom 26. November 2008 genehmigt, und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 17. November 1999.

Freiburg, den 26. November 2008

Der Präsident:

Hans Kolly

Die Sekretärin:

Katrin Thomi